

Sonderregelung für Mitglieder des BHL D (Bundesverband Historische Landtechnik Deutschland e.V.)

ADAC Pannen- und Unfallhilfe für Oldtimer-Schlepper, -Bulldogs und -Traktoren

Diese Sonderregelung gilt nur für Fahrzeuge über 3,5t bis maximal 7,5t zul. Gesamtgewicht. Fahrzeuge bis 3,5t zul. Gesamtgewicht können über die ADAC Mitgliedschaft geschützt werden.

ADAC Mitglieder aus Clubs, die dem Bundesverband Historische Landtechnik Deutschland e.V. (BHL D) angeschlossen sind, und mit einem Oldtimer-Traktor, -Bulldog oder -Schlepper über 3,5t bis 7,5t zulässigem Gesamtgewicht die ADAC Pannenhilfe in Anspruch nehmen, können für eventuell anfallende Kosten der ADAC Hilfeleistungen, die nicht bereits durch die ADAC Mitgliedschaft abgedeckt sind, bei ADAC Klassik eine Erstattung beantragen.

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder in der jeweils aktuellsten Version. Ergänzend werden folgende Regelungen festgelegt:

- Diese Sonderregelung gilt ausschließlich für Oldtimer Schlepper, Bulldogs und Traktoren über 3,5t bis max. 7,5t zulässigem Gesamtgewicht.
- Es muss sich um ein historisches Fahrzeug handeln. D.h. das Fahrzeug muss entweder über ein H-Kennzeichen oder ein rotes 07-Kennzeichen zugelassen sein. Bei Zulassung über ein normales schwarzes Kennzeichen, Saisonkennzeichen oder grünes Kennzeichen muss das Fahrzeug mindestens 30 Jahre alt und in erhaltungswürdigem Zustand als Oldtimer erkennbar sein.
- Der Fahrzeughalter muss persönlich ADAC Mitglied sein.
- Der Fahrzeughalter und -führer muss zum Zeitpunkt der ADAC Hilfeleistung identisch sein.
- Der Fahrzeughalter muss Mitglied in einem dem BHL D angeschlossenen Club sein.
- Nicht zugelassene, gewerblich zugelassene, land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge ohne Nachweis der Steuerpflicht zum Zeitpunkt des Pannenfalls sowie LKW und Zugmaschinen sind von dieser Sonderregelung generell ausgeschlossen.

Vorgehensweise:

1. Im Pannenfall wird dem ADAC Mitglied erstrangig durch die ADAC Straßenwacht bzw. durch einen beauftragten ADAC Mobilitätspartner geholfen.
2. Falls notwendig, wird von diesem der ADAC Truck-Service beauftragt.
3. Der ADAC Mobilitätspartner oder Truck-Service stellt die Leistung dem Mitglied in Rechnung.
4. Das ADAC Mitglied reicht die erforderlichen Unterlagen (siehe nachfolgender Punkt) spätestens einen Monat nach dem Schadensfall bei ADAC Klassik zur Prüfung und Erstattung ein.

Folgende Unterlagen müssen innerhalb eines Monats nach Schadenfall eingereicht werden:

- Original-Rechnung des ADAC Truck-Service bzw. ADAC Mobilitätspartners.
- Zahlungsnachweis über den Rechnungsbetrag.
- Kopie des Fahrzeugscheins (bzw. Fahrzeugscheinheftes bei 07-Zulassung).
- Bei Fahrzeugen mit grünem Kennzeichen muss ein steuerlicher Nachweis vorgelegt werden, dass dieses auch außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Einsatzes zum Zeitpunkt der Panne für Oldtimer-Treffen bzw. -Ausfahrten genutzt werden darf.
- Nachweis, dass der Club im BHL D organisiert ist (Bestätigung des BHL D).
- Nachweis, dass das ADAC Mitglied in diesem BHL D-Club Mitglied ist (Bestätigung des Clubs).
- Bankverbindung des ADAC Mitgliedes.
- Vollständige Anschrift mit Straße, PLZ, Ort, Telefonnummer und E-Mail.
- ADAC Mitgliedsnummer.

Das o.g. Verfahren ist innerhalb der Laufzeit des Korporativvertrages unbefristet gültig unter Berücksichtigung einer möglichen jährlichen Beendigung zum 31. Dezember mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30. September.